

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter 2.2.1 bis 2.2.6 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der äußeren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß § 21 LG. (Detaillierte Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Schutzgebieten).

(2) Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
unberührt bleibt:
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Nach dem Landesforstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;
- d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baum-schulkulturen anzulegen;

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 64 Abs.1 Ziff. 2 LG ist das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Für genutzte Gehölze sind Ersatzpflanzungen aus Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Dränagen.

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ist im Wald zulässig.

e) auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;

f) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen unter

Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt,

Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstigen Hütten, insbesondere auch Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbstständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Die Errichtung von Landarbeiterstellen oder Altenteilerwohnungen bedarf einer Befreiung gemäß § 69 LG.

- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen;

- g) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
- die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
- die Verlegung von Leitungen in Verkehrswegen nach den Vorschriften des Telegraphen-Wegegesetzes (TWG) bei postrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- h) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land-, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- i) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen

Maßnahmen zur Unterhaltung unterirdischer Leitungen sind erlaubt. Siehe aber auch Verbote b und m.

zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;

j) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen oder genehmigten Zelt- oder Campingplätzen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

k) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;

unberührt bleiben:

- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,

- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;

l) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten sowie Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben;

m) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten. Die Verbote des Landesforstgesetzes NW sind zu beachten.

- die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtlich zulässige Entnahme von Bodenschätzen, sofern mit der Entnahme selbst oder durch die sich ihr anschließende Folgenutzung den in diesem Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird;

- n) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigende Weise zu entledigen;
unberührt bleiben, soweit hiervon nicht Biotope nach § 62 LG betroffen sind:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
 - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger oder Kompost,
 - die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen,
 - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von Material für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen,
 - das Anlegen von Futterstellen für das Wild in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- o) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Gülleverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Zweckbestimmungen für Brachflächen

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind zur Erreichung des Schutzzweckes bestimmte Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

Diese Zweckbestimmungen für Brachflächen werden im Abschnitt 3 und Kapitel 3 getroffen. Nutzungen, die diesen Zweckbestimmungen widersprechen, sind verboten.

(4) Festsetzungen für die forstliche Nutzung

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten ist für bestimmte Flächen die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen vorgeschrieben oder ausgeschlossen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung von Wald untersagt.

Diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden im Kapitel 4 getroffen. Sie sind bei der forstlichen Nutzung zu beachten und, soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind die jeweils im Abschnitt 5 und Kapitel 5 bezeichneten und in der Ent

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Grundstücke, die staatlichen Flächenstilllegungsprogrammen unterliegen, sind hiervon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite 84.

wicklungs- und Festsetzungs-
karte entsprechend gekenn-
zeichneten Entwicklungs- und
Pfleßmaßnahmen festgesetzt.

2.2.1

Landschaftsschutzgebiet „Büren-Wünnenberger Wälder“

(1) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ersichtlich.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur

- Erhaltung eines durch zahlreiche Täler vielfältig strukturierten Waldgebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung, zur
- Erhaltung von Kerbtalsystemen mit Bächen, Rinnsalen und Quellbereichen, von Feuchtbereichen und Wiesen, zur
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Buchenwaldgesellschaften, Erlenbruch- und Bach-Erlen-Eschenwäldern sowie zur
- Erhaltung und Wiederherstellung (Förderung) natürlicher Waldmäntel.

(2) Zusätzliche Verbote:

- keine -

(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen

- keine

(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- in der forstlichen Pflege Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln,
- in der forstlichen Pflege einzelne Laubbäume, Sträucher und Laubbaumgruppen an Waldrändern bei der forstlichen Endnutzung zu erhalten,

Dieses Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Wälder:

Ringelsteiner Wald, Leiberger Wald, Staatsforst Büren, Fürstenberger Wald.

- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen, insbesondere südexponierten Waldmänteln und -säumen in Angrenzung an nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu fördern.

(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- ehemalige Bunker im Bereich des Munitionszerlegungsbetriebes südlich von Harth zu Winterquartieren für Fledermäuse herzurichten.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite 84.

Geeignet sind wenig oder nicht zerstörte Bunker. Die einzelnen Maßnahmen sind mit der Verwaltung des Betriebes festzulegen.